



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Matthias Fischbach, Martin Hagen FDP**
vom 13.04.2022

Kirchliche Missbrauchsfälle

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Kindesmissbrauch allgemein 4
 - 1.1 Wie viele Strafanzeigen wurden in Bayern nach den vorhandenen Aufzeichnungen in den vergangenen zehn Jahren wegen Missbrauchs an Kindern allgemein erstattet (bitte nach Jahren aufteilen)? 4
 - 1.2 Wie viele dieser Strafanzeigen führten zu einem Ermittlungsverfahren? 4
 - 1.3 Wie verliefen und endeten diese Ermittlungsverfahren (bitte nach noch laufenden Verfahren, eingestellten Verfahren mit Grund, erhobenen Anklagen und Verurteilungen inkl. Strafmaß gliedern)? 4
2. Kindesmissbrauch mit Bezug auf die Kirchen in Bayern 5
 - 2.1 Welche Strafanzeigen sind der Staatsregierung im Einzelnen bekannt, die mit Bezug auf sexuellen Missbrauch in den vergangenen zehn Jahren mit Tätern oder Tatorten aus dem bzw. im Umfeld der Kirchen in Bayern gestellt worden sind (bitte jeweils Anzeigerstatter, angezeigte Tat bzw. Tatvorwurf, Tatzeit und Tatort angeben, soweit aufgezeichnet, und insbesondere auf die zehn Anzeigen eingehen, die im Beitrag der Süddeutschen Zeitung vom 22.05.2019 vom Erzbischof München und Freising genannt werden <https://www.sueddeutsche.de/politik/katholische-kirche-missbrauch-gewalt-1.4456520>)? 5
 - 2.2 Welche Erkenntnisse über in den letzten zehn Jahren durchgeführte (Vor-)Ermittlungsverfahren, Anklageerhebungen und Verurteilungen inkl. Strafmaß zu Fällen bezüglich sexuellem Missbrauch mit Tätern/ Tatorten im Umfeld der Kirchen in Bayern liegen der Staatsregierung vor (bitte auf den aktuellen Stand der Verfahren mit Bezug auf die Missbrauchsstudien eingehen und insbesondere Erkenntnisse über dort nicht aufgeführte Fälle und diesbezüglich gestartete Ermittlungen darstellen)? 5

| | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 2.3 | Wie beurteilt die Staatsregierung die Zahlen aus den Fragen 1 und 2 im Vergleich und insbesondere mit Blick auf die Ermittlungserfolge im kirchlichen Umfeld? | 5 |
| 3. | Ermittlungsmaßnahmen | 6 |
| 3.1 | In wie vielen Fällen kam es im Zuge der oben genannten Ermittlungen zu Durchsuchungen sowie zu Beschlagnahmen (bitte aufteilen nach allgemeinen Fällen und Durchsuchungen bzw. Beschlagnahmen bei Kirchen oder kirchlichen Einrichtungen und nach Jahren gliedern)? | 6 |
| 3.2 | Welche anderen Ermittlungsmaßnahmen kamen in diesem Zusammenhang in den unterschiedlichen Umfeldern zum Einsatz (bitte ggf. deren Umfang darstellen)? | 6 |
| 3.3 | Wie viele Ermittlungspersonen kamen bei den Ermittlungen im kirchlichen Umfeld sowie allgemein jeweils in den letzten zehn Jahren bezüglich sexueller Missbrauchsfälle zum Einsatz (bitte ebenfalls nach Jahren gliedern)? | 7 |
| 4. | (Vor-)Ermittlungen infolge der Missbrauchsstudien/-gutachten der katholischen Kirche (vgl. Antwort 6.1 zu Drs. 18/9383) | 7 |
| 4.1 | Welche Art von „kirchlichen Akten und Unterlagen“ haben sich die bayerischen Staatsanwaltschaften für die Durchführung der jeweiligen Vorermittlungen zur Auswertung in allen in den Gutachten genannten Fällen von der katholischen Kirche aushändigen lassen (bitte insbesondere den Anteil der Fälle angeben, zu denen konkrete Prozessakten ausgehändigt worden sind)? | 7 |
| 4.2 | Welche Aspekte wurden grundsätzlich zur Prüfung eines Anfangsverdachts und nach Einleitung eines konkreten Ermittlungsverfahrens herangezogen? | 7 |
| 4.3 | In welchen Fällen konnten im Einzelnen keine bzw. nur unzureichende Akten und Unterlagen zur Prüfung dieser Aspekte durch die Kirche ausgehändigt werden (bitte jeweils die Reaktion der Staatsanwaltschaft bzw. ggf. weitere ergriffene Maßnahmen darstellen)? | 7 |
| 5. | Verjährungsfristen im Rahmen der Fälle aus den Missbrauchsgutachten | 8 |
| 5.1 | In welche Zeiträume fallen jeweils Tatzeit und Verjährungsfrist für die in den Missbrauchsstudien der katholischen Kirche benannten Fälle aus Bayern, deren Verjährung erst nach 1997 eintrat (bitte, soweit bekannt, die vermutete Tatzeit und die daraus korrespondierende Verjährungsfrist darstellen und insbesondere die Fälle mit Verjährungen nach 2010 detailliert nachvollziehbar wiedergeben)? | 8 |
| 5.2 | Wurde in Bezug auf Fälle, in denen infolge einer Verjährung nach 2010 die Ermittlungen eingestellt wurden, überprüft, wann diese Fälle erstmals bei kirchlichen Stellen aktenkundig wurden? | 8 |

| | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 5.3 | Wie viele dieser Fälle waren noch nicht verjährt, als die Kirche davon erstmals entsprechende Hinweise erhielt? | 8 |
| 6. | Erhobene Vorwürfe gegen die kircheninterne Verfolgung von Missbrauchsfällen | 8 |
| 6.1 | Welche durch Prälat Dr. Lorenz Wolf (un)mittelbar an die Staatsanwaltschaft weitergeleiteten Verdachtsfälle sind der Staatsregierung bekannt (bitte insbesondere auf die mit Bezug zu Prälat Dr. Lorenz Wolf im Gutachten von Westpfahl Spilker Wastl dargestellten Fälle eingehen)? | 8 |
| 6.2 | Inwieweit waren die im Gutachten dargestellten systemischen Defizite der kircheninternen Strukturen im Umgang mit Fällen des sexuellen Missbrauchs der Staatsregierung bzw. der Staatsanwaltschaft schon vor Veröffentlichung des Gutachtens bewusst? | 9 |
| 6.3 | Wieso wurde und wird bislang trotzdem die „Kooperationsbereitschaft der Diözesen“ als ausreichend dafür erklärt (vgl. Antwort 6.1 zu Drs. 18/9383), keinen Anlass für weitergehende strafprozessuale Maßnahmen (z.B. Durchsuchungen und Beschlagnahmen) zu sehen? | 9 |
| 7. | Strafvereitelung | 10 |
| 7.1 | In wie vielen Fällen wurden seit dem Jahr 2010 im Zusammenhang mit Missbrauchsfällen durch Pfarrer und Mitarbeiter der katholischen Kirche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Strafvereitelung eingeleitet (bitte aufschlüsseln nach Diözesen und Jahren)? | 10 |
| 7.2 | In wie vielen Fällen kam es infolge dieser Ermittlungen zu Anklagen oder Einstellungen der Verfahren (bitte Norm angeben, auf der die Einstellungen basierten)? | 10 |
| 7.3 | Wie viele angeklagte Taten endeten in einer Verurteilung (bitte Strafmaß mit angeben), einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens (bitte Norm angeben, auf der die Einstellungen basierten)? | 10 |
| 8. | Informationsweiterleitung | 11 |
| 8.1 | Auf welcher Grundlage gingen die Staatsanwaltschaften davon aus, sich darauf verlassen zu können, dass die Diözesen sämtliche ihnen gemeldeten Hinweise an sie (rechtzeitig) weiterleiten würden? | 11 |
| 8.2 | Gab es keine Veranlassung für die Staatsanwaltschaften, dies zu überprüfen? | 11 |
| 8.3 | Falls ja, wie erfolgten derartige Überprüfungen? | 11 |
| | Anlage zu Frage 1.3 | 12 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 14 |

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 23.06.2022

Vorbemerkung

Soweit die Schriftliche Anfrage Angaben zu in der Vergangenheit geführten Ermittlungsverfahren zum Gegenstand hat, welche erst erhoben werden müssen, wurde die Vorgehensweise zur Erhebung der benötigten Daten in einem Gespräch mit dem Abgeordneten Matthias Fischbach (FDP) abgestimmt. Die Aktenrecherche wird derzeit vereinbarungsgemäß durchgeführt. Zu deren Ergebnis wird – gemeinsam mit der Berichterstattung zu dem Beschluss des Landtags vom 26.04.2022 (Drs. 18/22399) – gesondert berichtet werden.

1. Kindesmissbrauch allgemein

1.1 Wie viele Strafanzeigen wurden in Bayern nach den vorhandenen Aufzeichnungen in den vergangenen zehn Jahren wegen Missbrauchs an Kindern allgemein erstattet (bitte nach Jahren aufteilen)?

1.2 Wie viele dieser Strafanzeigen führten zu einem Ermittlungsverfahren?

1.3 Wie verliefen und endeten diese Ermittlungsverfahren (bitte nach noch laufenden Verfahren, eingestellten Verfahren mit Grund, erhobenen Anklagen und Verurteilungen inkl. Strafmaß gliedern)?

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aussagen über die Zahl der Ermittlungsverfahren ergeben sich aus der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften. In den der Geschäftsstatistik zugrunde liegenden bundeseinheitlichen Tabellenprogrammen werden die Verfahren bundesweit einheitlich nach Sachgebieten erfasst. Die Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern gehören zum Sachgebiet „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ und werden innerhalb dieses Sachgebiets nicht gesondert erfasst. Ferner wird nicht danach unterschieden, ob ein Verfahren aufgrund einer Anzeige oder von Amts wegen eingeleitet wurde. Daten zur Anzahl der in den vergangenen zehn Jahren erstatteten Anzeigen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und der daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren ergeben sich daher aus der Geschäftsstatistik nicht. Die Frage kann insoweit nach den vorhandenen Daten nicht beantwortet werden.

Hingegen kann aus der Strafverfolgungsstatistik die Zahl der Verurteilungen wegen Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern abgeleitet werden. Die entsprechenden Daten für die Jahre 2011 bis 2020 ergeben sich aus anliegender Übersicht. Die Daten für das Jahr 2021 liegen noch nicht vor.

2. Kindesmissbrauch mit Bezug auf die Kirchen in Bayern

- 2.1 Welche Strafanzeigen sind der Staatsregierung im Einzelnen bekannt, die mit Bezug auf sexuellen Missbrauch in den vergangenen zehn Jahren mit Tätern oder Tatorten aus dem bzw. im Umfeld der Kirchen in Bayern gestellt worden sind (bitte jeweils Anzeigenerstatter, angezeigte Tat bzw. Tatvorwurf, Tatzeit und Tatort angeben, soweit aufgezeichnet, und insbesondere auf die zehn Anzeigen eingehen, die im Beitrag der Süddeutschen Zeitung vom 22.05.2019 vom Erzbistum München und Freising genannt werden <https://www.sueddeutsche.de/politik/katholische-kirche-missbrauch-gewalt-1.4456520>)?**
- 2.2 Welche Erkenntnisse über in den letzten zehn Jahren durchgeführte (Vor-)Ermittlungsverfahren, Anklageerhebungen und Verurteilungen inkl. Strafmaß zu Fällen bezüglich sexuellem Missbrauch mit Tätern/Tatorten im Umfeld der Kirchen in Bayern liegen der Staatsregierung vor (bitte auf den aktuellen Stand der Verfahren mit Bezug auf die Missbrauchsstudien eingehen und insbesondere Erkenntnisse über dort nicht aufgeführte Fälle und diesbezüglich gestartete Ermittlungen darstellen)?**
- 2.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die Zahlen aus den Fragen 1 und 2 im Vergleich und insbesondere mit Blick auf die Ermittlungserfolge im kirchlichen Umfeld?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im September 2018 wurde eine durch die Deutsche Bischofskonferenz in Auftrag gegebene Studie zu sexuellem Missbrauch durch Kleriker veröffentlicht (sog. MHG-Studie). Alle hierin genannten Fälle, soweit diese Bayern betreffen, wurden durch die bayerischen Strafverfolgungsbehörden überprüft. Wegen des Ergebnisses dieser Prüfung wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl und Gabriele Triebel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 04.06.2020 (Drs. 18/9383) sowie auf den Bericht der Staatsregierung an den Landtag „Strafrechtliche Konsequenzen der kirchlichen Missbrauchsstudien“ vom 23.06.2022 Bezug genommen.

Ferner wurden durch die Erzdiözese München-Freising Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs – über die Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl (WSW) – gegenüber der Staatsanwaltschaft München I zur Anzeige gebracht. Diese Fälle sind auch Grundlage des Gutachtens der Kanzlei WSW „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019“ vom 20.01.2022. Insoweit wird auf den Bericht der Staatsregierung an den Landtag „Strafrechtliche Konsequenzen der kirchlichen Missbrauchsstudien“ vom 23.06.2022 Bezug genommen. Dort ist insbesondere ausführlich dargestellt, aus welchen Gründen die strafrechtliche Überprüfung der kirchlichen Missbrauchsstudien bisher nur in einem (sich aus der MHG-Studie ergebenden) Fall in die Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaften mündete.

Betreffend weitere einschlägige Ermittlungs- und Strafverfahren werden derzeit aufgrund Beschlusses des Landtags vom 26.04.2022 „Strafverfolgung von Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche“ (Drs. 18/22399), insbesondere aufgrund der dortigen Spiegelstriche 1 bis 5, und aufgrund der vorliegenden Anfrage umfangreiche Recherchen nach einschlägigen Ermittlungs- und Strafverfahren durch die bayerischen Staatsanwaltschaften durchgeführt, die noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden. Diese Nachforschungen, deren Durchführung – wie bereits ausgeführt – mit dem Abgeordneten Matthias Fischbach (FDP) abgestimmt wurde, gestalten sich äußerst aufwändig, da Ermittlungs- und Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Umfeld wie in der Antwort zu den Fragen 1.1. bis 1.3 dargelegt statistisch nicht gesondert erfasst werden. Erkenntnisse können daher nur durch eine händische Sichtung von zuvor durch eine elektronische Filterung ermittelten Akten zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gewonnen werden. Es ist beabsichtigt, die Ergebnisse hierzu gemeinsam mit dem aufgrund des Beschlusses des Landtags vom 26.04.2022 zu erstattenden Bericht mitzuteilen.

In diesem Zusammenhang muss bereits jetzt darauf hingewiesen werden, dass Ermittlungsakten nach Ablauf der bundesweit einheitlichen Aufbewahrungsfrist ausgesondert und die Verfahren im staatsanwaltschaftlichen Datenbestand automatisiert gelöscht werden. Die Aufbewahrungsfristen folgen dem Gedanken, Verfahrensakten grundsätzlich nur so lange aufzubewahren, wie dies für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist. Beispielsweise beträgt die Aufbewahrungsfrist bei Ermittlungsverfahren in den Fällen der Verfahrensbeendigung durch die Staatsanwaltschaft, insbesondere Einstellungsverfügungen (z.B. wegen Verjährung oder Tod des Beschuldigten) regelmäßig fünf Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahrs, in dem die verfahrensbeendigende Entscheidung getroffen wurde (§§ 3 Abs. 1 Satz 2, 1 Aufbewahrungsverordnung – AufbewV i.V.m. Kennziffer 622 der Anlage). Aus diesem Grunde sind Recherchen zu Ermittlungsverfahren aus der Zeit vor dem Jahre 2017 heute nur noch äußerst eingeschränkt möglich, beispielsweise wenn entsprechende Verfahren den betreffenden Sachbearbeitern noch in Erinnerung sind.

3. Ermittlungsmaßnahmen

3.1 In wie vielen Fällen kam es im Zuge der oben genannten Ermittlungen zu Durchsuchungen sowie zu Beschlagnahmen (bitte aufteilen nach allgemeinen Fällen und Durchsuchungen bzw. Beschlagnahmen bei Kirchen oder kirchlichen Einrichtungen und nach Jahren gliedern)?

3.2 Welche anderen Ermittlungsmaßnahmen kamen in diesem Zusammenhang in den unterschiedlichen Umfeldern zum Einsatz (bitte ggf. deren Umfang darstellen)?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung der Frage nach Durchsuchungen, Beschlagnahmen und anderen Ermittlungsmaßnahmen erfordert aus den in der Antwort auf die Fragen 2.1 bis 2.3 erläuterten Gründen ebenfalls eine händische Sichtung einer Vielzahl in Betracht kommender Akten. Daher können Informationen hierzu erst im Rahmen des aufgrund des Beschlusses des Landtags vom 26.04.2022 und aufgrund der vorliegenden Anfrage zu erstattenden Berichts zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Wie viele Ermittlungspersonen kamen bei den Ermittlungen im kirchlichen Umfeld sowie allgemein jeweils in den letzten zehn Jahren bezüglich sexueller Missbrauchsfälle zum Einsatz (bitte ebenfalls nach Jahren gliedern)?

Für in der Zeit bis 2016 geführte Ermittlungsverfahren ist eine Antwort nicht möglich, da die entsprechenden Verfahrensakten aufgrund der bundesweit geltenden Aufbewahrungsfristen bereits zu einem ganz wesentlichen Teil ausgeschieden sind. Insofern wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1 bis 2.3 Bezug genommen.

Für den Zeitraum ab 2017 könnte diese Frage nur beantwortet werden, wenn alle in Betracht kommenden Verfahrensakten unter diesem Gesichtspunkt händisch durchgesehen würden. Darüber hinaus müssten in einer Vielzahl von Fällen Rückfragen an die Polizei gestellt werden, weil die genaue Zahl der eingesetzten Ermittlungspersonen vielfach aus den Ermittlungsakten nicht ersichtlich ist. Dies würde in Anbetracht der hohen Zahl der in Betracht kommenden Verfahren ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – ebenfalls verfassungsrechtlich eingeforderte – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft ernsthaft gefährden.

4. (Vor-)Ermittlungen infolge der Missbrauchsstudien/-gutachten der katholischen Kirche (vgl. Antwort 6.1 zu Drs. 18/9383)

4.1 Welche Art von „kirchlichen Akten und Unterlagen“ haben sich die bayerischen Staatsanwaltschaften für die Durchführung der jeweiligen Vorermittlungen zur Auswertung in allen in den Gutachten genannten Fällen von der katholischen Kirche aushändigen lassen (bitte insbesondere den Anteil der Fälle angeben, zu denen konkrete Prozessakten ausgehändigt worden sind)?

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaften handelte es sich um Personalakten, Fallakten, Handakten, E-Mails, Gesprächsprotokolle, Beschwerden über die Amtsführung, Unterlagen über die Anhörung von Geschädigten, Anträge auf „Anerkennung des Leids“, Telefonnotizen, Aktenvermerke sowie weitere Unterlagen und Blattsammlungen. Personalakten wurden hierbei besonders häufig genannt.

4.2 Welche Aspekte wurden grundsätzlich zur Prüfung eines Anfangsverdachts und nach Einleitung eines konkreten Ermittlungsverfahrens herangezogen?

Die allgemein geltenden Maßstäbe des § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) zur Prüfung eines Anfangsverdachts wurden selbstverständlich auch in Fällen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs innerhalb der katholischen Kirche angewandt. Hiernach ist zu prüfen, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die es möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Maßgeblich ist dabei insbesondere, ob Anhaltspunkte für ein Verhalten vorliegen, das einen Straftatbestand erfüllt und die Straftat ggf. noch verfolgbar, insbesondere der Beschuldigte nicht bereits verstorben oder eine etwaige Straftat verjährt ist.

4.3 In welchen Fällen konnten im Einzelnen keine bzw. nur unzureichende Akten und Unterlagen zur Prüfung dieser Aspekte durch die Kirche ausgehändigt werden (bitte jeweils die Reaktion der Staatsanwaltschaft bzw. ggf. weitere ergriffene Maßnahmen darstellen)?

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaften wurden zu allen Fällen der MHG-Studie Akten vorgelegt. Es ergaben sich aus Sicht der Staatsanwaltschaften auch keine Anhaltspunkte dafür, dass vorhandene Aktenbestandteile von der Kirche zurückgehalten worden wären. Dazu, ob und inwieweit seitens der Kirche in früherer Zeit strafbare Verhaltensweisen in den Akten dokumentiert wurden, kann indes keine Aussage getroffen werden.

5. Verjährungsfristen im Rahmen der Fälle aus den Missbrauchsgutachten

5.1 In welche Zeiträume fallen jeweils Tatzeit und Verjährungsfrist für die in den Missbrauchsstudien der katholischen Kirche benannten Fälle aus Bayern, deren Verjährung erst nach 1997 eintrat (bitte, soweit bekannt, die vermutete Tatzeit und die daraus korrespondierende Verjährungsfrist darstellen und insbesondere die Fälle mit Verjährungen nach 2010 detailliert nachvollziehbar wiedergeben)?

Die Staatsanwaltschaften wurden gebeten, im Rahmen der Berichterstattung zu dem oben genannten Beschluss des Landtags vom 26.04.2022 und zu der vorliegenden Anfrage auch zu dieser Frage zu berichten. Ergänzend wird zur Frage der Tatzeiträume auf Anlagen 2 und 5 zum Bericht der Staatsregierung an den Landtag „Strafrechtliche Konsequenzen der kirchlichen Missbrauchsstudien“ vom 23.06.2022 Bezug genommen.

5.2 Wurde in Bezug auf Fälle, in denen infolge einer Verjährung nach 2010 die Ermittlungen eingestellt wurden, überprüft, wann diese Fälle erstmals bei kirchlichen Stellen aktenkundig wurden?

5.3 Wie viele dieser Fälle waren noch nicht verjährt, als die Kirche davon erstmals entsprechende Hinweise erhielt?

Es wird davon ausgegangen, dass diesbezügliche Ermittlungen oder Überprüfungen durch die Staatsanwaltschaften regelmäßig nicht durchgeführt wurden, weil es für den Lauf der Verjährungsfristen grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Beendigung der Tat ankommt, aber nicht darauf, wann ein Fall erstmals bei einer kirchlichen Stelle aktenkundig geworden ist oder wann ein Hinweis hierauf bei der Kirche einging. Auch eine Strafbarkeit wegen Strafvereitelung durch Unterlassen kommt mangels Bestehens einer Anzeigepflicht regelmäßig nicht in Betracht, sodass auch unter diesem Gesichtspunkt eine derartige Überprüfung regelmäßig nicht veranlasst war.

6. Erhobene Vorwürfe gegen die kircheninterne Verfolgung von Missbrauchsfällen

6.1 Welche durch Prälat Dr. Lorenz Wolf (un)mittelbar an die Staatsanwaltschaft weitergeleiteten Verdachtsfälle sind der Staatsregierung bekannt (bitte insbesondere auf die mit Bezug zu Prälat Dr. Lorenz Wolf im Gutachten von Westpfahl Spilker Wastl dargestellten Fälle eingehen)?

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Traunstein hat Prälat Dr. Lorenz Wolf eine versuchte Erpressung zur Anzeige gebracht. Laut der Anzeige habe ein durch sexuellen Missbrauch Geschädigter die Forderung nach einer Entschädigung mit der Drohung verbunden, andernfalls die Behörden einzuschalten. Daraufhin sei ein Ermittlungsverfahren gegen den beschuldigten Priester eingeleitet worden, welches jedoch – angesichts der Tatzeit im Jahre 1979 – gemäß § 170 Abs. 2 StPO wegen Verjährung eingestellt wurde.

Ferner hat der Generalstaatsanwalt in München mitgeteilt, dass dort im Jahr 2010 eine Anzeige des Prälaten Dr. Lorenz Wolf eingegangen sei. Diese Anzeige betraf einen Diakon, der in den Jahren 1990/1991 eine Grundschülerin sexuell missbraucht haben soll. Auch insoweit erfolgte eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO wegen Verfolgungsverjährung. Soweit aus dem Gutachten ersichtlich, handelt es sich hierbei um Fall 51 des Gutachtens der Kanzlei WSW vom 20.01.2022.

Weitergehende Anzeigen des Prälaten Dr. Lorenz Wolf wurden seitens der Staatsanwaltschaften nicht mitgeteilt. Dies lässt jedoch nicht den sicheren Schluss zu, dass weitere Anzeigen nicht erfolgt sind. Wie bereits ausgeführt, kann aufgrund der Aufbewahrungsbestimmungen eine belastbare Aussage für die Zeit vor dem Jahr 2017 nicht mehr getroffen werden. Überdies erscheint nicht ausschließbar, dass bei Anzeigen des Prälaten Dr. Lorenz Wolf nicht dieser persönlich, sondern z.B. das Erzbischöfliche Ordinariat München als Anzeigersteller erfasst wurde und daher entsprechende Anzeigen von den Staatsanwaltschaften nicht aufgefunden wurden.

6.2 Inwieweit waren die im Gutachten dargestellten systemischen Defizite der kircheninternen Strukturen im Umgang mit Fällen des sexuellen Missbrauchs der Staatsregierung bzw. der Staatsanwaltschaft schon vor Veröffentlichung des Gutachtens bewusst?

Gesetzlicher Auftrag der Staatsanwaltschaften gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist es, im Falle zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen verfolgbare Straftaten einzuschreiten. Die Staatsanwaltschaften gehen daher konkreten Hinweisen auf Straftaten nach, untersuchen jedoch nicht „systemische Defizite der kircheninternen Strukturen“. Folglich vermögen die Staatsanwaltschaften diese auch nicht zu beurteilen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der grundsätzlichen Trennung von Kirche und Staat und des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts gemäß Art. 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 137 Abs. 1, 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV) und Art. 142 Abs. 1, 3 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) eine staatliche Kirchenaufsicht nicht besteht.

6.3 Wieso wurde und wird bislang trotzdem die „Kooperationsbereitschaft der Diözesen“ als ausreichend dafür erklärt (vgl. Antwort 6.1 zu Drs. 18/9383), keinen Anlass für weitergehende strafprozessuale Maßnahmen (z.B. Durchsuchungen und Beschlagnahmen) zu sehen?

Strafprozessuale Maßnahmen setzen einen Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO voraus. Ob ein solcher vorliegt, ist unter Würdigung aller Umstände im Einzelfall zu beurteilen. Ein bloßer Generalverdacht genügt hingegen nicht. Fehlt es an einem Anfangsverdacht, sind Ermittlungsmaßnahmen wie beispielsweise Durchsuchungen und Beschlagnahmen ausgeschlossen. Auch „systemische Defizite der kircheninternen Strukturen“ vermögen das Erfordernis eines Anfangsverdachts einer konkreten Straftat nicht zu ersetzen.

Hinsichtlich der MHG-Studie, auf welche sich die in der Fragestellung genannte Antwort der Staatsregierung (Drs. 18/9383) bezog, sind die drei bayerischen Generalstaatsanwälte übereinstimmend der Auffassung, dass sich aus deren Ergebnissen für sich alleine noch kein strafrechtlicher Anfangsverdacht ergab. Die MHG-Studie war nach ihrem Design nicht auf die Feststellung strafrechtlicher Verstöße, sondern auf kirchenrechtliches Fehlverhalten gerichtet. Zudem bezog sie sich mit dem Zeitabschnitt 1946 bis 2014 in weitem Umfang auf strafrechtlich bereits verjährte Zeiträume sowie auf Geistliche, die bereits verstorben waren.

Eine Durchsuchung wäre nach Meinung der Generalstaatsanwälte auch daran gescheitert, dass sich der anonymisierten Studie keinerlei Hinweise auf Tatzeit, Tatort, Täter, Opfer oder Begehungsweise einzelner Taten entnehmen ließen. Die zu verfolgenden Taten und die zu beschlagnahmenden Akten konnten daher nicht in einer den (verfassungsrechtlichen) Anforderungen des § 103 StPO noch genügenden Weise individualisiert werden.

Die Beschlagnahme und Auswertung ganzer Archive, bei denen von vornherein klar ist, dass der größte Teil der Personalakten unverdächtige Personen betrifft, wurde zudem als unverhältnismäßig angesehen. Diese rechtliche Einschätzung, dass globale Durchsuchungen nicht zulässig gewesen wären, hatten nicht nur die Generalstaatsanwälte in Bayern, sondern alle Generalstaatsanwälte in Deutschland. Es gab keinen bayerischen Sonderweg, sondern alle deutschen Generalstaatsanwälte sind zum gleichen Ergebnis gekommen. Die Vorgehensweise, gerichtliche Beschlüsse zur Erlangung von Unterlagen erst zu erwirken, wenn eine freiwillige Herausgabe nicht erfolgt, ist auch bei anderen Institutionen wie beispielsweise Banken und Krankenhäusern geübte Praxis. Insoweit wird ergänzend auf den Bericht der Staatsregierung an den Landtag „Strafrechtliche Konsequenzen der kirchlichen Missbrauchsstudien“ vom 23.06.2022 Bezug genommen.

Im Übrigen ergibt sich aus den Berichten der Staatsanwaltschaften, dass sich die Diözesen jedenfalls seit dem Jahr 2018 kooperativ verhalten und insbesondere auch Unterlagen in großem Umfang herausgeben.

7. Strafvereitelung

- 7.1 In wie vielen Fällen wurden seit dem Jahr 2010 im Zusammenhang mit Missbrauchsfällen durch Pfarrer und Mitarbeiter der katholischen Kirche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Strafvereitelung eingeleitet (bitte aufschlüsseln nach Diözesen und Jahren)?**
- 7.2 In wie vielen Fällen kam es infolge dieser Ermittlungen zu Anklagen oder Einstellungen der Verfahren (bitte Norm angeben, auf der die Einstellungen basierten)?**
- 7.3 Wie viele angeklagte Taten endeten in einer Verurteilung (bitte Strafmaß mit angeben), einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens (bitte Norm angeben, auf der die Einstellungen basierten)?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Einleitend ist anzumerken, dass eine Nichtanzeige von Missbrauchstaten durch kirchliche Verantwortungsträger als solche, wie in der Antwort auf die Fragen 5.1 und 5.2 bereits ausgeführt, keine Strafbarkeit wegen Strafvereitelung zu begründen vermag. Insoweit würde es sich um eine Tatbegehung durch Unterlassen handeln, welche mangels Garantenstellung im Sinne des § 13 Strafgesetzbuch (StGB) nicht strafbar ist. Eine allgemeine gesetzliche Pflicht, begangene Straftaten zur Anzeige zu bringen, besteht nicht. Dies gilt auch für kirchliche Verantwortungsträger.

Die bayerischen Staatsanwaltschaften haben mitgeteilt, dass – soweit dies im Hinblick auf die Aufbewahrungsbestimmungen recherchierbar war – Ermittlungsverfahren im Sinne der Fragestellung nicht festgestellt werden konnten bzw. nicht bekannt oder erinnerlich seien. Lediglich die Staatsanwaltschaft Deggendorf berichtete von einem Fall, in welchem einem evangelischen Pfarrer Vollstreckungsvereitelung durch Verschleiern von Vermögenswerten eines wegen sexuellen Missbrauchs eines Kinds verurteilten, zwischenzeitlich laisierten katholischen Pfarrers zur Last lag. Das Verfahren wurde insoweit aus tatsächlichen Gründen eingestellt gemäß § 170 Abs. 2 StPO.

8. Informationsweiterleitung

8.1 Auf welcher Grundlage gingen die Staatsanwaltschaften davon aus, sich darauf verlassen zu können, dass die Diözesen sämtliche ihnen gemeldeten Hinweise an sie (rechtzeitig) weiterleiten würden?

8.2 Gab es keine Veranlassung für die Staatsanwaltschaften, dies zu überprüfen?

8.3 Falls ja, wie erfolgten derartige Überprüfungen?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zunächst ist erneut darauf hinzuweisen, dass eine allgemeine gesetzliche Pflicht, Straftaten zur Anzeige zu bringen, nicht besteht. Unbeschadet dessen wurden die Ordinariate im Anschluss an die MHG-Studie zur Vorlage der für die Prüfung, ob ein strafbares Verhalten vorliegt, erforderlichen Akten aufgefordert, vgl. hierzu den Bericht der Staatsregierung an den Landtag „Strafrechtliche Konsequenzen der kirchlichen Missbrauchsstudien“ vom 23.06.2022. Die Ordinariate zeigten sich kooperativ. Insoweit wird auch auf die Antwort zu Frage 4.3 Bezug genommen. Im Übrigen wird zum Erfordernis eines Anfangsverdachts auf die Ausführungen zu Frage 6.3 verwiesen.

Anlage zu Frage 1.3 Auszug aus der Strafverfolgungsstatistik

| Straftaten an Kindern 2011 bis 2012 | Verurteilte | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|------|
| | 2011 | 2012 |
| § 176 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern; Handl. mit unmitt. Körperkontakt | 145 | 151 |
| § 176 Abs. 4 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern, Handl. ohne unmittelb. Körperkontakt | 73 | 74 |
| § 176 Abs. 5 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern, Anbieten eines Kindes | 0 | 0 |
| § 176a StGB: Schwere sexueller Missbrauch von Kindern | 91 | 94 |
| § 176b StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge | 0 | 0 |
| § 177 Abs. 1: Sexuelle Nötigung | 24 | 14 |
| § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB: Vergewaltigung | 15 | 6 |
| § 177 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 4: Schwerwiegende Fälle der sex. Nötigung / Vergewaltigung | 5 | 5 |
| § 178 StGB: Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge | 0 | 0 |
| Straftaten an Kindern 2013 bis 2014 | Verurteilte | |
| | 2013 | 2014 |
| § 176 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern; Handl. mit unmitt. Körperkontakt | 144 | 142 |
| § 176 Abs. 4 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern, Handl. ohne unmittelb. Körperkontakt | 76 | 73 |
| § 176 Abs. 5 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern, Anbieten eines Kindes | 2 | 0 |
| § 176a StGB: Schwere sexueller Missbrauch von Kindern | 97 | 91 |
| § 176b StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge | 0 | 0 |
| § 177 Abs. 1: Sexuelle Nötigung | 18 | 12 |
| § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB: Vergewaltigung | 4 | 8 |
| § 177 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 4: Schwerwiegende Fälle der sex. Nötigung / Vergewaltigung | 2 | 0 |
| § 178 StGB: Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge | 0 | 0 |
| Straftaten an Kindern 2015 bis 2016 | Verurteilte | |
| | 2015 | 2016 |
| § 176 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern; Handl. mit unmitt. Körperkontakt | 124 | 122 |
| § 176 Abs. 4 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern, Handl. ohne unmittelb. Körperkontakt | 80 | 72 |
| § 176 Abs. 5 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern, Anbieten eines Kindes | 0 | 0 |
| § 176a StGB: Schwere sexueller Missbrauch von Kindern | 80 | 70 |
| § 176b StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge | 0 | 0 |
| § 177 Abs. 1: Sexuelle Nötigung | 17 | 16 |
| § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB: Vergewaltigung | 7 | 5 |
| § 177 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 4: Schwerwiegende Fälle der sex. Nötigung / Vergewaltigung | 1 | 3 |
| § 178 StGB: Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge | 0 | 1 |
| Straftaten an Kindern 2017 bis 2018 | Verurteilte | |
| | 2017 | 2018 |
| § 176 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern; Handl. mit unmitt. Körperkontakt | 137 | 102 |
| § 176 Abs. 4 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern, Handl. ohne unmittelb. Körperkontakt | 82 | 72 |
| § 176 Abs. 5 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern, Anbieten eines Kindes | 0 | 1 |
| § 176a StGB: Schwere sexueller Missbrauch von Kindern | 90 | 76 |
| § 176b StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge | 0 | 0 |
| § 177 Abs. 1: Sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen | 0 | 4 |
| § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 StGB: Sexuelle Handlungen unter Ausnutzung der Unfähigkeit zur Willensbildung oder -äußerung | 1 | 0 |

| Straftaten an Kindern 2017 bis 2018 | Verurteilte | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-------------|
| | 2017 | 2018 |
| § 177 Abs. 2 Nr. 2–5: Sexuelle Handlungen unter Ausnutzung anderer Einschränkungen | 0 | 1 |
| § 177 Abs. 5 StGB: Sexuelle Handlungen unter Anwendung v. Gewalt, Drohung oder Ausnutzung einer schutzlosen Lage | 13 | 13 |
| § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB: Vergewaltigung | 18 | 23 |
| § 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, Abs. 8 StGB: Gemeinschaftlich begangener oder anderer schwerer sexueller Übergriff | 1 | 2 |
| § 177 StGB: Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung | 33 | 43 |
| § 178 StGB: Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge | 1 | 0 |
| Straftaten an Kindern 2019 bis 2020 | Verurteilte | |
| | 2019 | 2020 |
| § 176 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern; Handl. mit unmitt. Körperkontakt | 133 | 125 |
| § 176 Abs. 4 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern, Handl. ohne unmitt. Körperkontakt | 75 | 113 |
| § 176 Abs. 5 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern, Anbieten eines Kindes | 3 | 0 |
| § 176a StGB: Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern | 97 | 84 |
| § 176b StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge | 0 | 0 |
| § 177 Abs. 1: Sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen | 7 | 7 |
| § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 StGB: Sexuelle Handlungen unter Ausnutzung der Unfähigkeit zur Willensbildung oder -äußerung | 0 | 0 |
| § 177 Abs. 2 Nr. 2–5: Sexuelle Handlungen unter Ausnutzung anderer Einschränkungen | 2 | 3 |
| § 177 Abs. 5 StGB: Sexuelle Handlungen unter Anwendung v. Gewalt, Drohung oder Ausnutzung einer schutzlosen Lage | 11 | 4 |
| § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB: Vergewaltigung | 4 | 18 |
| § 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, Abs. 8 StGB: Gemeinschaftlich begangener oder anderer schwerer sexueller Übergriff | 1 | 4 |
| § 177 StGB: Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung | 25 | 36 |
| § 178 StGB: Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge | 0 | 1 |

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.